

Preisblatt 5

**Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWKModG
und §19 StromNEV-Umlage (Sonderkundenaufschlag)
bei Nutzung der Netzinfrastruktur der
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH**

gültig ab 1. Januar 2012

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Rahmenbedingungen und gesetzlicher Regelungen.

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäß den jeweiligen Abgabesätzen der gültigen Konzessionsverträge berechnet.

Netzanschlussstellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung:

	Konzessionsabgabe Netzgebiet Jena		Konzessionsabgabe Netzgebiet Pößneck	
	in ct/kWh netto	in ct/kWh brutto	in ct/kWh netto	in ct/kWh brutto
für alle Kilowattstunden Wirkarbeit	0,11	0,13	0,11	0,13

Netzanschlussstellen ohne Leistungsmessung:

	Konzessionsabgabe Netzgebiet Jena		Konzessionsabgabe Netzgebiet Pößneck	
	in ct/kWh netto	in ct/kWh brutto	in ct/kWh netto	in ct/kWh brutto
bei Eintariffmessung sowie in der Hochtarifzeit (HT) bei Zweitariffmessung	1,99	2,37	1,32	1,57
in der Niedertarifzeit (NT) bei Zweitariffmessung	0,61	0,73	0,61	0,73

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Tarifzeiten bei Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH:
täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr Hochtarif (HT), übrige Zeit Niedertarif (NT)

2. Mehrkosten nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG, BGBl. I, S. 1092 f.) zum 1. April 2002 wird dem Letztverbraucher in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch je Verbrauchsstelle ein KWK-Aufschlag zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

	KWK-Aufschlag in ct/kWh netto	KWK-Aufschlag in ct/kWh brutto
Jahresverbrauch bis 100.000 kWh	0,002	0,0024
über einen Jahresverbrauch von 100.000 kWh hinaus gehender Verbrauch	0,050	0,060
über einen Jahresverbrauch von 100.000 kWh hinaus gehender Verbrauch und bei Erfüllung der Vorgaben durch § 9 Absatz 7 Satz 3 KWKModG	0,025	0,030

3. §19 StromNEV-Umlage (Sonderkundenaufschlag)

Durch den Beschluss der Bundesnetzagentur BK8-11-024 sind Netzbetreiber verpflichtet, eine Umlage für die Wälzung der entgangenen Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StromNEV resultieren, von Letztverbrauchern bzw. Lieferanten zu erheben.

	§ 19 StromNEV- Umlage 2012 in ct/kWh netto	§ 19 StromNEV- Umlage 2012 in ct/kWh brutto
Jahresverbrauch bis 100.000 kWh	0,151	0,180
über einen Jahresverbrauch von 100.000 kWh hinaus gehender Verbrauch	0,050	0,060
über einen Jahresverbrauch von 100.000 kWh hinaus gehender Verbrauch und bei Erfüllung der Vorgaben durch § 9 Absatz 7 Satz 3 KWKModG	0,025	0,030

Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.